



Herr  
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3446/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Asylbeschwerden beim BvWG im Jahr 2017“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Am Bundesverwaltungsgericht ist im Geschäftsjahr 2017 in 29.200 Beschwerdeverfahren abschließend entschieden worden.

Zu 1 a, c und d:

In 11.550 Verfahren ist über Anträge auf internationalen Schutz, Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich entschieden worden.

Hinsichtlich der Herkunftsländer der Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer gliederten sich diese Verfahren wie folgt (1% entspricht dabei rund 115 Verfahren):

Afghanistan 30,9 %

Syrien 8,9 %

Irak 7,8 %

Somalia 6,4 %

Russische Föderation 6,2 %

Nigeria 4,4 %

Pakistan 3,1 %

Indien 2,7 %

Sonstige Herkunftsländer 29,6 %

Zu 1 b:

In 4.000 Verfahren ist gemäß Dublin-III-Verordnung entschieden worden.

Zu 1 e:

Gegen die „Organisation“ von Ausreisen Fremder als solcher besteht keine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht. Beschwerden gegen den tatsächlichen Abschiebevorgang können im Rahmen einer Maßnahmenbeschwerde im Nachhinein erhoben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegen die vom Bundesamt für Fremdenrecht und Asyl bescheidmäßig ausgesprochene Vorladung zum Erscheinen vor der zuständigen ausländischen Behörde, um bei der Ausstellung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken (§ 46 Abs. 2 FPG), ein Rechtsmittel zu erheben.

Zu 1 f und g:

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander erfasst. Über die Rechtmäßigkeit von Schubhaft- und sonstigen Maßnahmenbeschwerden ist in 600 Verfahren entschieden worden.

Zu 1 h:

Säumnisbeschwerden werden vom Bundesverwaltungsgericht nicht als solche erfasst.

Zu 1 i:

In 460 Verfahren ist über Visaangelegenheiten entschieden worden.

Zu 2:

In 6.000 Verfahren wurde die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert. Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für die Aufhebung oder Abänderung finden sich in den Begründungen der Erkenntnisse. Zumal Entscheidungen mitunter mehrere Spruchpunkte umfassen, können abschließende Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes sowohl bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten.

Zu 2 a, c und d:

In 4.900 Verfahren wurde die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

Bei den aufgehobenen Entscheidungen im Geschäftsjahr 2017 gliederten sich die Herkunftsländer der Beschwerdeführer/innen wie folgt (1% entspricht dabei rund 50 Verfahren):

Afghanistan 42 %

Syrien 13,9 %

Somalia 9,5 %

Russische Föderation 3,9 %

Nigeria 3,2 %

Georgien 2,2 %

Iran 1,6 %

Armenien 1,6 %

Serbien 1,5 %

Irak 1,4 % und sonstige Herkunftsländer 19,2 %

Zu 2 b:

In 900 Verfahren wurde die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

Zu 2 e:

Gegen die „Organisation“ von Ausreisen Fremder als solcher besteht keine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht (siehe 1.e).

Zu 2 f und g:

Schubhaft- und sonstige Maßnahmenbeschwerdeverfahren werden nicht getrennt voneinander erfasst. In 200 Verfahren wurde die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

Zu 2 h:

Säumnisbeschwerden werden vom Bundesverwaltungsgericht nicht als solche erfasst.

Zu 2 i:

In 10 Verfahren wurde die administrativbehördliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

Zu 3 und 4:

Die konkreten Gründe für die Aufhebung oder Abänderung bzw. für eine Zurückweisung von behördlichen Entscheidungen werden statistisch nicht erfasst. Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind jedoch gemäß § 20 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen und allgemein einsehbar.

Zu 5:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

Zu 6:

Hinsichtlich der 2017 getroffenen Entscheidungen betreffend Anträge auf internationalen Schutz, Vergabe von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen sowie Entscheidungen über die Beendigung des Aufenthaltes Fremder in Österreich wurden 51 Prozent der Entscheidungen innerhalb von 6 Monaten getroffen. In 49 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2017 getroffenen Entscheidungen gemäß der Dublin-III-Verordnung wurde in 60 Prozent der Fälle die Entscheidung innerhalb von 12 Wochen getroffen, 24 Prozent der Entscheidungen fiel nach 4 bis 6 Monaten. In 16 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2017 getroffenen Entscheidungen im Bereich der Schubhaft-Verfahren sowie Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden wurden 51 Prozent der Verfahren innerhalb einer Woche entschieden. Das sind jene Fälle, in denen sich die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer in Schubhaft befinden. In jenen Fällen, in denen über die Rechtmäßigkeit einer zurückliegenden Schubhaft- und sonstigen Maßnahmenbeschwerde zu entscheiden war, wurden 32 Prozent der Fälle innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen, 6 Prozent der Verfahren dauerten 4 bis 6 Monate. In 11 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Hinsichtlich der 2017 getroffenen Entscheidungen im Bereich der Visaangelegenheiten wurde in 73 Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten entschieden. In 27 Prozent der Fälle betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

Zu 7:

Mit Stichtag 31. Dezember 2017 standen dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 589 Planstellen (Richterinnen und Richter: 218, Allgemeiner Verwaltungsdienst: 371) zur Verfügung.

Seit 2015 (432 Planstellen) wurden die Planstellen in drei Etappen (Personalplan 2016, 1. Anpassung Personalplan 2016, Personalplan 2017) um insgesamt 157 Planstellen auf 589 Planstellen erhöht (Richterinnen + Richter: 50, Allgemeiner Verwaltungsdienst: 107), wobei das Bundesverwaltungsgericht mit dem BFRG 2017 - 2020 aufgrund der damals aktuellen Migrationsbewegungen zusätzliche personelle Ressourcen erhielt. In weiterer Folge wurde aufgrund der unvermindert anhaltenden Zunahmen an asyl- und fremdenrechtlichen Beschwerdeverfahren mit der BFRG-Novelle 2017 gesetzlich verankert, dass die in den Grundzügen des Personalplans festgelegten höchstzulässigen ausgabenwirksamen Personalkapazitäten im Jahr 2018 um bis zu 145 überschritten werden können. Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen wurden beim Bundesverwaltungsgericht letztlich 118

Planstellen (Richterinnen und Richter: 40, Allgemeiner Verwaltungsdienst: 78) befristet bis Ende 2018 systemisiert.

Zu 8:

Am Bundesverwaltungsgericht üben derzeit 832 Personen das Amt der fachkundigen Laienrichterin/des fachkundigen Laienrichters aktiv aus und gelangen vor allem im Fachbereich Soziales (beispielsweise in Behindertenangelegenheiten, Verfahren betreffend Arbeitslosenversicherung), in dienst- und disziplinarrechtlichen Verfahren der öffentlich Bediensteten sowie im Vergaberecht zum Einsatz.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Senate unter Beiziehung fachkundiger Laienrichterrinnen und Laienrichter ergibt sich aus der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes. Der konkrete Einsatz fachkundiger Laienrichterrinnen und Laienrichter wird statistisch nicht erfasst.

Zu 9:

Ich bitte um Verständnis, dass eine Beantwortung dieser Frage erst mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2018/2019 möglich ist.

Wien, 6. April 2018

Dr. Josef Moser

